

Programmbedingungen zum CAS Data Science der Hochschule für Informatik FHNW

vom 1. September 2026

Der Leiter des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 1. September 2026 folgende Programmbedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms. Werden nur einzelne Module dieses Programms absolviert, so gelten die Programmbedingungen sinngemäss.

2. Leitung des Programms

Der für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortliche Leiter des Programms ist Michael Henninger.

3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

¹ Die Programmgebühr beträgt CHF 7'800.-. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50.- erhoben.

² Die Programmgebühren gemäss Abs. 1 sind vor Beginn des Programms zu entrichten und bleiben während der Durchführung des Programms unverändert.

³ Die Gebühr für die Wiederholung eines Leistungsnachweises beträgt CHF 500.-. Die Gebühr ist vor dem Zweitversuch zu entrichten. Ohne vorgängige Bezahlung darf die Prüfung nicht abgelegt beziehungsweise die Projektarbeit nicht erneut eingereicht werden.

⁴ Das Programm wird bei einer Mindestzahl von 13 Teilnehmenden durchgeführt. Es werden maximal 20 Plätze angeboten.

⁵ Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Hochschule für Informatik FHNW übernimmt keine Haftung.

4. Anmeldung und Zulassung

¹ Die Anmeldung zum Programm erfolgt über die Webseite der FHNW. Die Anmeldung zum Programm ist bis spätestens 30 Tage vor Programmbeginn möglich. Später eingegangene Anmeldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Programm vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Bei einer verspäteten Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme ins Programm.

² Der Entscheid, ob das Programm durchgeführt werden kann, erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Programmbeginn (§ 3 Abs. 4 WBO FHNW).

5. Programmablauf/Präsenzpflicht

Der Zeitplan der Veranstaltungen mit den entsprechenden Daten wird auf der Webseite publiziert. Eine Präsenzpflicht besteht lediglich für leistungsnachweisrelevante Termine wie Prüfungen oder Präsentationen von Projektarbeiten.

6. Leistungsnachweise

- a. Es gibt zwei Prüfungstermine, die im Terminplan mit «P1» und «P2» gekennzeichnet sind. Die Prüfungen P1 und P2 sind in thematische Prüfungsteile gegliedert. An der Prüfung P1 werden alle bis dahin vollständig behandelten Themen geprüft, mit Ausnahme von «Data Wrangling» und «Information Visualization». Die Zuordnung der Themen zu P1 und P2 wird am Programmstart bekannt gegeben.
- b. Für verschiedene Themen besteht die Möglichkeit, den entsprechenden Prüfungsteil bereits vor den offiziellen Terminen P1 und P2 abzulegen. Die vorgezogenen Prüfungsteile finden jeweils an einem Unterrichtstag 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn statt. Die Termine werden am ersten Tag der Weiterbildung bekannt gegeben. Die Teilnahme an den vorgezogenen Prüfungsteilen ist freiwillig. Die dabei erzielten Punkte werden der entsprechenden Prüfung P1 beziehungsweise P2 angerechnet. Vorgezogene Prüfungsteile werden nicht separat benotet und müssen am offiziellen Prüfungstermin nicht erneut absolviert werden.
- c. Als Projektarbeit ist ein Data Science Anwendungsfall umzusetzen. Die Themen «Data Wrangling» und «Information Visualization» sind zwingender Bestandteil dieser Projektarbeit. Zusätzlich ist eine Vertiefung in einem der folgenden Themenbereiche erforderlich: Machine Learning, Recommender-Systeme, Zeitreihenanalyse oder NLP. Die Projektarbeit wird am letzten Programmtag präsentiert. Die Bewertung der Projektarbeit erfolgt aufgrund dieser Präsentation auf der 2er-Skala mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt». Zusätzlich ist ein kurzer Blogbeitrag einzureichen.
- d. Die Bewertung der Prüfungen P1 und P2 erfolgt auf Grundlage der in den jeweiligen thematischen Prüfungsteilen erzielten Punkte. Für P1 und P2 wird jeweils aus der Summe der erzielten Punkte eine Prüfungsnote auf der 6er-Skala ermittelt. Die Programmbewertung ergibt sich aus dem gewichteten Mittelwert der Prüfungsnoten P1 und P2, wobei die Gewichtung anhand der jeweiligen maximal erreichbaren Punktesumme erfolgt.
- e. Ist die Programmbewertung ungenügend, können einzelne thematische Prüfungsteile der betreffenden Prüfung wiederholt werden. Bei einer Wiederholung müssen nur die ausgewählten thematischen Prüfungsteile erneut absolviert werden. Die im Wiederholungsversuch erzielten Punkte ersetzen die im ersten Versuch in den entsprechenden Prüfungsteilen erzielten Punkte. Anschliessend wird die Prüfungsnote von P1 beziehungsweise P2 auf Grundlage der neuen Gesamtpunktzahl neu berechnet. Eine mit «nicht erfüllt» bewertete Projektarbeit kann einmal wiederholt werden.

7. Inkrafttreten

- ¹ Diese Programmbedingungen sind gültig für Durchführungen dieses Programms mit Start ab 1. September 2026.
- ² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Erlassen von

Windisch, 21. August 2026